

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an:
info@are.admin.ch

Jörg Dietrich
Verantwortlicher Klima / Energie
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 23. Mai 2022 / mm

Vernehmlassung Änderung des Energiegesetzes / Stellungnahme des SIA

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Energiegesetzes Stellung zu nehmen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaugestaltung, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität.

Der SIA begrüsst, dass mit der vorgesehenen Änderung des Energiegesetzes der wichtige Ausbau der erneuerbaren Energie beschleunigt werden soll.

Mit dem geplanten grossen Beitrag der Photovoltaik (PV) an der Gesamtenergieerzeugung der Schweiz wird das Thema der Saisonalität sehr wichtig, denn eine im Sommer erzeugte Kilowattstunde (kWh) ist nicht dasselbe wie eine im Winter erzeugte kWh. Die Photovoltaik liefert im Sommerhalbjahr deutlich mehr Energie als im Winterhalbjahr, wobei umgekehrt im Winter auf Grund des Heizwärmebedarfs jedoch mehr Energie notwendig ist. Mit einem grösseren Anteil Windenergie (diese liefert im Winter effektiver Strom als im Sommer) kann diese Situation entschärft werden. Auch Stauseen als Saisonspeicher können den erzeugten Strom vom Sommer in den Winter transferieren. Eine weitere Möglichkeit, um den Sommerüberschuss des PV-Stroms in den Winter zu transferieren, ist die Umwandlung in Wasserstoff. Dies ist aber mit relativ grossen Verlusten behaftet.

Die neue Vorlage soll die Verfahren für diese wichtigen Anlagen beschleunigen, was vom SIA generell begrüsst wird. Erfahrungen haben aber gezeigt, dass bei solch konzentrierten Plangenehmigungsverfahren die Koordination sehr komplex ist, wenn alles «auf einen Schlag» gehen muss. Eine Beschleunigung liegt nur dann vor, wenn auch gut geplant wurde, das heisst, wenn Anliegen aus Umwelt / Natur und einer hohen Baukultur generell bereits in einer frühen Phase einbezogen und untersucht werden.

Anzumerken ist zudem, dass die Leitungen zum Anschluss der Anlagen auch mitberücksichtigt werden sollten. Eine weitere Überlegung ist die Nutzung von Synergieeffekten – z. B. könnten Zufahrtswege zu Windkraftanlagen ins Waldbrandmanagement oder bei der Wasserkraft der Nutzen zum Hochwasserschutz miteinbezogen werden. Je nach Projekt kann es sein, dass der heute bestehende Verfahrensablauf der geeignetere Ansatz wäre. Im Gesetz sollte deshalb eine Wahlmöglichkeit für die Verfahren vorgesehen werden.

Der Vorschlag, für genügend angepasste PV an allen Fassaden nur eine Meldepflicht vorzusehen, ist nicht unkritisch. PV an Fassaden benötigt eine erhöhte Gestaltungsqualität. Der SIA schlägt deshalb vor, dass das Meldeverfahren nur für Fassaden gilt, welche in Industrie- und Gewerbebezonen liegen. Auch sollte vorgegeben werden, dass auf eine einfache Rückbaubarkeit im Sinn der Kreislaufwirtschaft geachtet wird. Bei PV-Anlagen auf Flachdächern ist nebst der Rückbaubarkeit auch eine Begrünung wünschenswert.

Sinnvoll wäre zudem die Einführung einer Solarplanung für Gemeinden, um für passende Areale und Gebäude die Installation von PV-Anlagen zu vereinfachen.

Der SIA begrüsst den Vorschlag, dass die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen künftig auch bei Neubauten steuerlich abzugsfähig werden.

Zur Frage der PV-Pflicht: Der SIA befürwortet grundsätzlich eine Pflicht zur Nutzung von Solarenergie an geeigneten Neubauten. In der Verordnung kann genauer definiert werden, was «geeignete» Neubauten sind. So sollte es Ausnahmen geben, wenn der Nachweis einer nicht gegebenen Machbarkeit (Ortsbildverträglichkeit / Denkmalschutz, technische Zielkonflikte, ökonomische Unverhältnismässigkeit) geführt werden kann. Architektonisch bzw. ästhetisch gibt es inzwischen hervorragend integrierte Lösungen, und der eigenerzeugte und -verbrauchte Strom ist kostenseitig bereits konkurrenzfähig, vor allem, wenn auch die ZEV-Hürde mit notwendigen Stromleitungen für nicht angrenzende oder via öffentlichen Grund (z. B. Strasse) zu erschliessende Grundstücke fällt. Im Weiteren existiert in verschiedenen Kantonen gemäss MuKE 2014 bereits die technologieneutrale Pflicht bei Neubauten, eine Eigenstromerzeugung von 10 W/m² EBF bzw. max. 30 kWe zu realisieren oder eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Der SIA schlägt folgende Anpassung vor:

Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 Art. 18a Abs. 1 erster Satz 1 In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1.	Anpassung SIA 1 In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden in Industrie- und Gewerbezo- nen genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1.
Begründung: Photovoltaik an Fassaden verlangt eine erhöhte Gestaltungsqualität. Der SIA schlägt deshalb vor, dass das Meldeverfahren nur für Fassaden gilt, welche in Industrie- und Gewerbezo-	

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Urs Rieder
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima / Energie